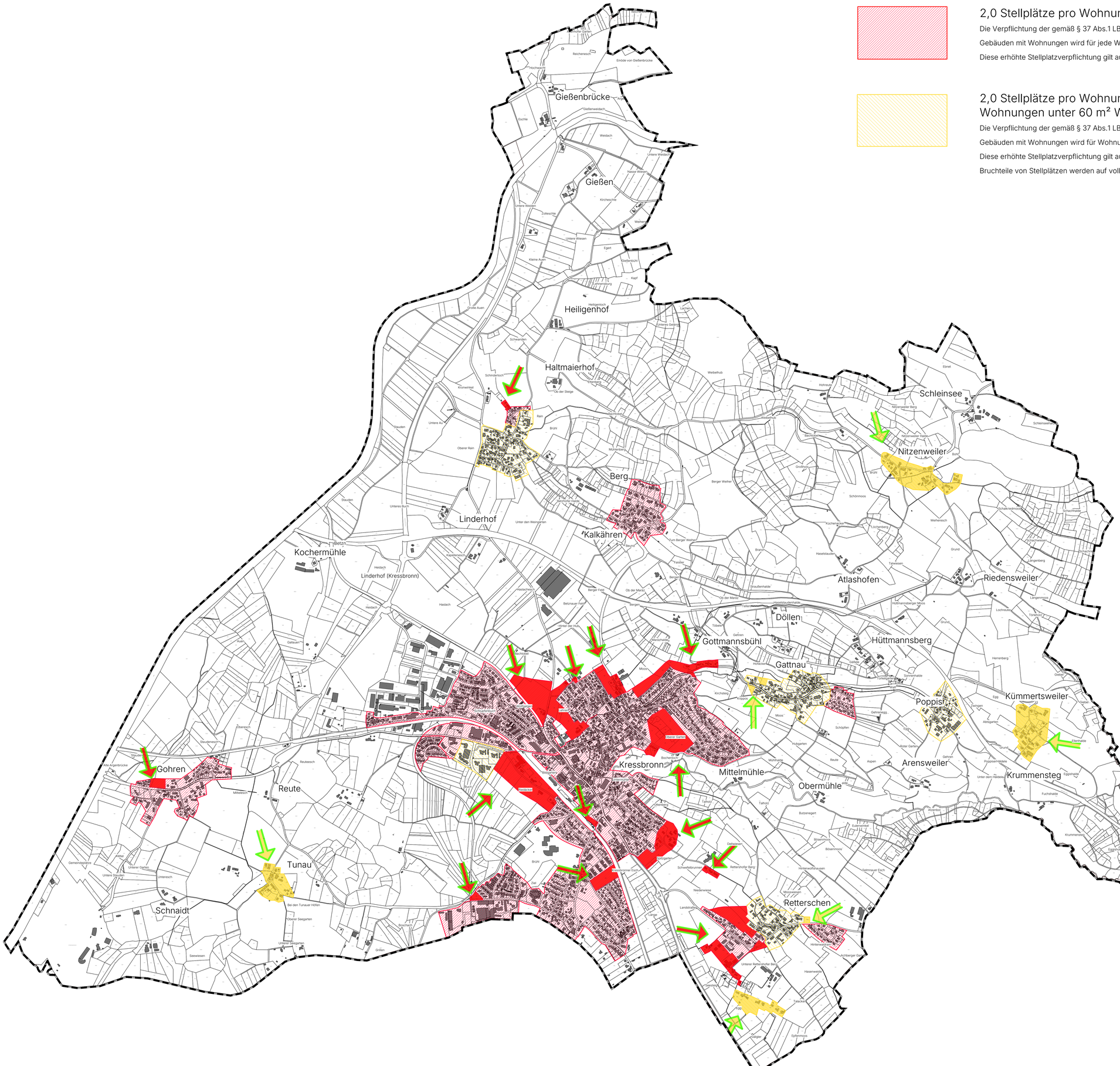

2,0 Stellplätze pro Wohnung

Die Verpflichtung der gemäß § 37 Abs.1 LBO herzustellenden geeigneten Stellplätze bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen wird für jede Wohnung, unabhängig von ihrer Größe (Wohnfläche) auf 2 erhöht.
Diese erhöhte Stellplatzverpflichtung gilt auch für die Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen i.S.v. § 37 Abs.2 LBO.

2,0 Stellplätze pro Wohnung ab 60 m² Wohnfläche oder 1,5 Stellplätze für Wohnungen unter 60 m² Wohnfläche

Die Verpflichtung der gemäß § 37 Abs.1 LBO herzustellenden geeigneten Stellplätze bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen wird für Wohnungen ab 60 m² auf 2,0 bzw. für Wohnung unter 60 m² Wohnfläche auf 1,5 erhöht.
Diese erhöhte Stellplatzverpflichtung gilt auch für die Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen i.S.v. § 37 Abs.2 LBO.
Bruchteile von Stellplätzen werden auf volle Stellplätze aufgerundet.

N

M 1: 7.500

0m 300 600 900 1200 1500

Gemeinde Kressbronn a.B.
Anlage zur Satzung
über örtliche Bauvorschriften
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee